

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Windenergie"

der Gemeinde Friesenheim

Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Friesenheim fasste am 18.02.2013 den Aufstellungsbeschluss zum Teilflächennutzungsplan Windenergie. Der Offenlagebeschluss erfolgte am 08.10.2018. Die Offenlage wurde von 17.12.2018 bis 15.02.2019 durchgeführt.

Mit der Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans (FNP) "Windenergie" gemäß § 5 Abs. 2b BauGB hat die Gemeinde die Möglichkeit, die Zulässigkeit von Windenergieanlagen zu steuern, indem sog. Konzentrationszonen zur Windenergienutzung ausgewiesen werden. Windenergieanlagen sind im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert. Durch die Aufstellung des FNP sind Windenergieanlagen außerhalb der festgelegten Konzentrationszonen auf allen anderen Flächen der Gemeinde unzulässig (Ausschlusswirkung einer Konzentrationsplanung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).

Bei der Flächenauswahl wurden drei Arbeitsschritte durchlaufen. Im ersten Schritt wurden vorläufige Suchräume festgelegt. Im weiteren Planungsverlauf fand eine Überarbeitung dieser Suchräume statt, die im zweiten Schritt zu den überarbeiteten Suchräumen reduziert wurden. Im dritten Schritt wurden die Konzentrationszonen festgelegt, die eine Auswahl der überarbeiteten Suchräume darstellen.

Die Kriterien, die bei der Methodik zur Flächenauswahl berücksichtigt wurden, orientieren sich an den Darstellungen des Windenergieerlasses. Bei der Planung wurde entsprechend der aktuellen Rechtsprechung zwischen sog. "harten" und "weichen" Tabukriterien differenziert. Harte Tabuzonen kennzeichnen Gebiete, die für eine Windenergienutzung, aus welchen Gründen auch immer, nicht in Betracht kommen. Weiche Tabuzonen dagegen kennzeichnen Gebiete, in denen nach dem Willen der Gemeinde aus unterschiedlichen Gründen die Errichtung von Windenergieanlagen von vornherein ausgeschlossen werden soll.

Zu den harten Tabukriterien zählen: Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturschutzgebiete, Kernzonen von Biosphärengebieten, Bann- und Schonwälder, Europäische Vogelschutzgebiete mit Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten, Zugkonzentrationskorridore von Vögeln und Fledermäusen sowie Rast- und Überwinterungsgebiete von Zugvögeln.

Nach Prüfung können einige Kriterien zu harten Tabukriterien werden. Dabei handelt es sich um Auerhuhnvorkommen der Kategorie 1, Wasserschutzgebiete der Zone I, sowie Abstände zu Straßen- und Leitungstrassen.

Bei den weichen Tabukriterien hat der Plangeber, d.h. die Gemeinde, einen Bewertungsspielraum bzgl. der Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und widerstrebenden Belangen. Die Gründe für die Wertung müssen dabei offengelegt bzw. entsprechend dargestellt werden. Zu den weichen Tabukriterien zählen: Windhöufigkeit, Vorsorgeabstände aus Gründen des Immissionsschutzes (Lärm, Infraschall), Abstände zu Richtfunkstrecken sowie Mindestausdehnung von 400 m aus Gründen des Bündelungsprinzips.



Zu Beginn der Planung wurden sechs vorläufige Suchräume (FRI 1 - FRI 6) festgelegt. Dabei wurden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Tabuflächen gemäß Windenergieerlass
- Abstände zu Straßen und Leitungstrassen
- Windhöffigkeit von mind. 6,0 m/s in 140 m Höhe
- Abstände zu Siedlungen aus Gründen des Lärmschutzes
- Abstände zu Richtfunkstrecken

Nach der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung im März/April 2013 fand eine Überarbeitung der vorläufigen Suchräume statt. Dabei wurden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Regionalverband Südlicher Oberrhein (RVSO): Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege (gleichzeitig großflächiges Waldbiotop)
- Wasserschutzgebiet Zone I und II bzw. IIA
- Mindestausdehnung 500 m
- Siedlungspuffer
- Landschaftsschutzgebiet
- FFH-Schutzgebiet

Die überarbeiteten Suchräume FRI 5 (Die Ebene) und FRI 6 (Auf dem Schutz) haben sich in ihrer Flächengröße im Vergleich zu den vorläufigen Suchräumen aufgrund erforderlicher Siedlungsabstände reduziert. Zusätzlich ist bei FRI 3 (Ganshart/ Geigenköpfe) die kleine östliche Teilfläche (0,1 ha) weggefallen.

Die Fläche FRI 1 wurde im Süden aufgrund der Nähe zur Burg Hohengeroldseck reduziert. Die Flächen FRI 3 (Ganshart/ Geigenköpfe), FRI 4 (Scheibenberg) und FRI 5 (Die Ebene) wurden aufgrund des Vorkommens eines Uhu-Brutpaares auf der Gemarkung Diersburg um die Bereiche, die in den 1 km - Radius reichen, reduziert. FRI 2 (Schnaigbühl) wurde aufgrund der Betroffenheit mit einem Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege reduziert.

Für die von einem potentiellen Uhu-Vorkommen betroffenen Teilflächen der Flächen FRI 1, FRI 2 und FRI 3 wurde von der Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium eine Ausnahme in Aussicht gestellt, die eine Ausweisung als Konzentrationszone ermöglicht, aber besondere Aufmerksamkeit im weiteren (BlmSch-) Genehmigungsverfahren erfordert.

Die Gemeinde Friesenheim hat nach Abwägung aller Belange als weiterzuverfolgende Konzentrationszonen die überarbeiteten Suchräume FRI 1 (Rauhkasten/ Steinfirst), FRI 2 (Schnaigbühl) und FRI 3 (Ganshart/ Geigenköpfe) festgelegt.

Im Bereich der ausgewiesenen Konzentrationszonen FRI 1, FRI 2 und FRI 3 liegen auch die Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windkraftanlagen des Regionalverbandes Südlicher Oberrhein.

Ergebnis der Gesamtabwägung

FRI 1 (Raukasten/ Steinfirst)

- Ergebnis der Landschaftsbildbewertung: hoch
- die Konzentrationszone ist mit 42,2 ha Größe und einer Windhöffigkeit von großflächig 6,0 - 7,0 m/s, z.T. > 7,0 m/s in 140 m sehr gut geeignet
- die Konzentrationszone ist für eine interkommunale Kooperation mit der westlich angrenzenden Gemarkung (Gengenbach) geeignet
- es erfolgte eine Anpassung an Vorranggebiet für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen des RVSO
- es sind bereits 4 Windenergieanlagen seit Juli 2017 vorhanden

→ **Verkleinerung der Fläche im Süden wegen Burgruine Hohengeroldseck**

Im Rahmen der weiteren Planung ist folgendes zu beachten:

- Naturschutzfachliche Probleme (Waldbiotope, Bodenschutz- und Erholungswald, Landschaftsbild)
 - Betroffenheit Generalwildwegeplan
 - Artenschutzrechtliches Konfliktpotential
 - o Fledermäuse: hoch bis sehr hoch
 - o Vögel: hoch
- Brutvorkommen Uhu (Ausnahme in Aussicht gestellt)

FRI 2 (Schnaigbühl)

- Ergebnis der Landschaftsbildbewertung: hoch
- die Konzentrationszone ist mit 23,2 ha Größe und einer Windhöffigkeit von großflächig 6,0 - 6,25 m/s in 140 m geeignet
- es erfolgte eine Reduzierung aufgrund eines Vorranggebiets für Naturschutz und Landschaftspflege des RVSO

→ **Beibehaltung des Suchraumes**

Im Rahmen der weiteren Planung ist folgendes zu beachten:

- Landschaftsbild
 - Artenschutzrechtliches Konfliktpotential
 - o Fledermäuse: hoch
 - o Vögel: hoch
- Brutvorkommen Uhu (Ausnahme in Aussicht gestellt)

FRI 3 (Ganshart/ Geigenköpfe)

- Ergebnis der Landschaftsbildbewertung: hoch
- die Konzentrationszone ist mit 21,9 ha Größe und einer Windhöffigkeit von großflächig 6,0 - 6,75 m/s in 140 m gut geeignet
- es erfolgte eine Reduzierung aufgrund eines Vorranggebiets für Standorte regionalbedeutsamer Windenergieanlagen des RVSO und Brutvorkommen Uhu im Norden

→ **Beibehaltung des Suchraumes**

Im Rahmen der weiteren Planung ist folgendes zu beachten:

- Landschaftsbild
 - Bodenschutzwald
 - Artenschutzrechtliches Konfliktpotential
 - o Fledermäuse: hoch bis sehr hoch
 - o Vögel: hoch
- Brutvorkommen Uhu (Ausnahme in Aussicht gestellt)



Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

- **Umweltbericht** (Planungsbüro Fischer, Juni 2018) mit
 - Berücksichtigung der allgemeinen gesetzlichen Grundlagen und allgemeinen Zielen von Fachplänen (Landschaftsrahmenplan, Regionalplan Südlicher Oberrhein)
 - Untersuchungen gemäß den Planungshinweisen des Windenergieerlasses Baden-Württemberg zu naturschutzrechtlichen und forstlichen Schutzgebieten/-flächen und Belangen, Artenschutz, Natura 2000-Gebiete, Vorsorgeabständen zu Schutzgebieten, Landschaftsbild, Biotopverbund, Bodenschutz, Wasserrecht, Denkmalschutz und technischen Prüfkriterien
 - Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB (Schutzgüter Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Luft/Klima, Landschaft/ Erholungsvorsorge, Kultur- und Sachgüter)
 - Hinweisen für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren
- **Steckbriefe der Konzentrationszonen** (Planungsbüro Fischer, Juni 2018) mit rechtlichen Vorgaben/übergeordnete Planungen, Kriterien des Standortes, Prüfflächen Schutzgebiete, Artenschutzprüfung, Landschaftsbildbewertung, allgemeine Auswirkungen gemäß BauGB, Gesamtbewertung/Konfliktpotential Natur-/Landschaftsschutz, Potential zur Windenergienutzung, Hinweise für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren und Ergebnis
- **Natura 2000-Verträglichkeitsvorprüfung** (FrlnaT, Dezember 2013) zu den FFH-Gebieten "Untere Schutter und Unditz" und "Schwarzwald-Westrand von Herbolzheim bis Hohberg"
- **Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung** (BIOPLAN, Juni 2018)
- **Artenschutzrechtliche Prüfung** (BIOPLAN, Juni 2018) zu Vögeln und artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Anhang II und IV der FFH-Richtlinie)
- **Artenschutzrechtliche Prüfung Fledermäuse** (FrlnaT, Dezember 2013) mit FFH-Vorprüfung zum Fledermausvorkommen
- **Landschaftsbildbewertung** (Planungsbüro Fischer, September 2017) mit Landschaftsbild- und Sichtbarkeitsanalysen sowie Fotosimulationen der Windkraft Schonach GmbH
- **Methodik der Flächenauswahl** (Planungsbüro Fischer, April 2017) mit Zusammenstellung der "harten" und "weichen" Tabukriterien gemäß Windenergieerlass Baden-Württemberg

Darüber hinaus sind folgende Unterlagen verfügbar:

- Begründung
- Umweltbericht mit Steckbriefen der Konzentrationszonen
- Datenblätter der überarbeiteten Suchräume
- Zusammenfassung der Datenblätter der überarbeiteten Suchräume
- Übersichtspläne zu verschiedenen Themen
- Übersicht Flächenreduzierung
- Abwägungsvorschlag (Abwägung Behörden und Öffentlichkeit sowie Gesamtabwägung)